



Kanton Zürich
Bildungsdirektion
Volksschulamt
Lehrpersonal

Kontakt: Peter Altherr, Leiter Projekt Kleinstpensen, Walchestrasse 21, 8090 Zürich
Telefon 043 259 22 68, kleinstpensen@vsa.zh.ch

5. Juni 2015
1/4

Kopie für Schulleitung

Kantonalisierung Fachlehrpersonen

Standortbestimmung für Fachlehrpersonen in der Verantwortung der Schulleitung; Information an die betroffenen Schulpflegen und Schulleitungen

Betrifft die Anstellung von **xxx xxx** als Fachlehrperson in xxxxx

Zusätzliche Anstellung in: xxxxxx

Bisher wurde vom Volksschulamt kommuniziert, dass Fachlehrpersonen ohne anerkanntes Lehrdiplom der Kategorien¹ 2.2, 3.1, 3.2 und 5 ein Assessment an der PH Zürich durchlaufen müssen. Es war vorgesehen, im Assessment zusammen mit der Schulleitung und einer Fachdidaktikerin / einem Fachdidaktiker der PH Zürich Weiterbildungsauflagen festzulegen, deren Erfüllung zu einer definierten Zulassung zum Zürcher Schuldienst führt.

In Absprache mit dem Präsidenten des Verbandes der Zürcher Schulpräsidien (VZS) und der Präsidentin des Verbandes der Schulleiterinnen und Schulleiter im Kanton Zürich (VSLZH) sowie der Pädagogischen Hochschule Zürich hat das Volksschulamt das Verfahren vereinfacht:

Standortbestimmung und Weiterbildungsauflage

An die Stelle des Assessments an der PH Zürich tritt eine Standortbestimmung. Diese Standortbestimmung wird von der Schulleitung geleitet, findet in der Schule der Fachlehrperson statt und orientiert sich am jährlichen Mitarbeitergespräch mit Zielvereinbarung (MAG). Die Schulleitung macht Vorschläge für die Auflagen, legt dabei den Umfang und die Art der Weiterbildung fest und beantragt die Weiterbildungsmaßnahme bei der Schulpflege. Die Schulpflege beschliesst die Weiterbildung und meldet diese dem Volksschulamt. Das Volksschulamt verfügt die Weiterbildung formell als Auflage. Die Frist für das Erfüllen der festgelegten Auflagen dauert bis 31. Juli 2018.

Umfang und Art der Weiterbildungsauflage

Die Fachlehrpersonen ohne anerkanntes Lehrdiplom bringen unterschiedliche Unterrichtserfahrungen und Ausbildungsvoraussetzungen mit. Deshalb ist es nicht möglich, von

¹ Liste der Kategorien unter → www.vsa.zh.ch/kleinstpensen → Unterlagen → „Kantonalisierung Fachlehrpersonen. Auflagen, Lohn“

allen Fachlehrpersonen ohne anerkanntes Lehrdiplom eine einheitliche Weiterbildungsaufgabe einzufordern.

Die Schulleitung kennt die Situation ihrer Fachlehrpersonen im schulischen Alltag am besten und begleitet die Fachlehrperson in vielen Fällen bereits über längere Zeit. Sie kann kompetent beurteilen, welche Weiterbildungsaufgabe für den Unterricht der Fachlehrperson an ihrer Schule sinnvoll und angemessen ist.

Für die Lehrpersonen im Kantonalisierungsprozess wurde vom Volksschulamt als Rahmen für die Weiterbildungsaufgaben ein Umfang von 1 ECTS- bis 10 ECTS-Credits oder 30 bis 300 Arbeitsstunden vorgesehen. Wenn die Fachlehrperson in den letzten Anstellungsjahren schon viele fachliche Weiterbildungen besucht hat, kann in Einzelfällen von einer Auflage abgesehen werden. Andererseits kann in Einzelfällen die Auflage bis zu 15 ECTS-Credits betragen, wenn der Weiterbildungsbedarf hoch ist.

Mit diesem Rahmen kann einerseits gewährleistet werden, dass die kantonalen Anstellungsvoraussetzungen von allen Lehrpersonen weitgehend im gleichen Mass erfüllt werden. Dies ist gerade auch mit Blick auf die bereits angestellten Lehrpersonen von Bedeutung, welche den Anstellungsanforderungen in vollem Umfang entsprechen. Nur so ist eine möglichst rechtsgleiche und faire Abwicklung der Kantonalisierung der Anstellungsverhältnisse möglich. Andererseits wird den Besonderheiten der Situation der bisher kommunal angestellten Fachlehrpersonen Rechnung getragen. Sie können vorerst weiter unterrichten, selbst wenn sie die kantonalen Anstellungsvoraussetzungen noch nicht vollumfänglich erfüllen.

Für das Erfüllen der Auflagen stehen die Aus- und Weiterbildungsangebote an verschiedenen Institutionen zur Verfügung (PH Zürich, ZAL, andere Pädagogische Hochschulen, ETH, UZH, Fachhochschulen u.a.).

Für Fachlehrpersonen, welche ein reguläres Lehrdiplom für die Volksschule erwerben möchten, kann das Volksschulamt auf Antrag die Auflagefrist verlängern.

Unterstützung der Schulleitung

- Das Verfahren einer Standortbestimmung ist der Schulleitung durch die jährliche Durchführung der Mitarbeitergespräche (MAG) und dem darin enthaltenen Zielvereinbarungsprozess bekannt. Dafür steht bereits ein Gesprächsleitfaden zur Verfügung.
- Zur Vorbereitung der Standortbestimmung kann das Beratungsangebot der PH Zürich beansprucht werden (siehe unten).
- Eine Liste mit regulären Modulen der PH Zürich und Angeboten anderer Hochschulen oder der ZAL, welche sich als Auflage eignen, wird erstellt.
- Es werden Beispiele für angemessene Weiterbildungsaufgaben erstellt.
- Zur Klärung allfälliger Fragen findet Anfang September 2015 eine freiwillige Informationsveranstaltung für die Schulleitungen statt.

Angebote der Pädagogischen Hochschule Zürich

1. Beratung der Schulleitungen bei der Standortbestimmung

- Die Schulleitungen können zur Vorbereitung der Standortbestimmung und/oder zur Prozessbegleitung das Beratungsangebot der PH Zürich in Anspruch nehmen. Link: www.phzh.ch > Dienstleistungen > Beratung > Beratungs- und Informationstelefon
- Die Kosten für die Beratungen richten sich nach den üblichen Ansätzen der PH Zürich und werden von den Schulen übernommen.

2. Studienberatung an der PH Zürich

- Die PH Zürich bietet den Fachlehrpersonen, die an einer regulären Ausbildung an der PH Zürich interessiert sind und ein Lehrdiplom erwerben möchten, eine Studienberatung an.
- Diese Studienberatung ist für die Fachlehrpersonen freiwillig und wird von der PH Zürich finanziert. Es entstehen keine Kosten für die Fachlehrpersonen.
- Mögliche Studiengänge: Quest, konsekutiver Masterstudiengang Sekundarstufe I (Voraussetzung: Bachelorabschluss in einem Unterrichtsfach), reguläre Studiengänge.

3. Fachdidaktisches Coaching

- Mit der Abteilung Weiterbildung der PH Zürich können in beschränktem Umfang fachdidaktische Coachings vereinbart werden, welche individuell auf die Unterrichtssituation der Lehrperson eingehen. Link: www.phzh.ch > Dienstleistungen > Beratung > Beratungs- und Informationstelefon
- Die Kosten richten sich nach dem individuellen Aufwand und werden von den Teilnehmenden oder von den Schulen übernommen.

4. Angebote in der Weiterbildung

- Den Fachlehrpersonen steht das gesamte Angebot der Weiterbildung an der PH Zürich zur Verfügung.
- Die Fachlehrpersonen gelten als reguläre Teilnehmende in der Weiterbildung. Sie melden sich regulär an und bezahlen die Kosten gemäss Ausschreibung.
- Die Abteilung Weiterbildung verweist die Schulleitungen auf das laufende Weiterbildungsangebot an der PH Zürich. Link: www.phzh.ch > Weiterbildung > Weiterbildung für Volksschulen > Lehrpersonen

5. Angebote in der Ausbildung

- Die Fachlehrpersonen haben die Möglichkeit, als Auditorin / Auditor Ausbildungsmodule an der PH Zürich zu besuchen.
- Die Kosten richten sich nach der Verordnung über die Studiengebühren der Zürcher Fachhochschule (§ 7, Auditorinnen / Auditoren). Die Rechnung geht an die Fachlehrpersonen.
- Es gelten die üblichen Rahmenbedingungen für Auditorinnen und Auditoren:
 - Es werden keine Prüfungen oder Leistungsnachweise abgelegt. Die PH Zürich bestätigt die Teilnahme.

- In einigen Modulen ist die Platzzahl begrenzt. Auditorinnen und Auditoren können nur zugelassen werden, wenn Plätze frei sind.
- Module, für die spezielle Voraussetzungen gelten (z.B. Besuch eines anderen Moduls, spezielles Studienangebot), können nur nach Absprache besucht werden.
- Die Ausbildung erstellt eine Liste der Module, die für eine Weiterbildung der Fachlehrpersonen in Frage kommen.
- Die Anmeldung erfolgt über die Kanzlei.

Fachlehrpersonen mit Anstellungen in mehreren Gemeinden

Einige Fachlehrpersonen sind in zwei oder sogar mehreren Schulgemeinden tätig. Die beteiligten Schulpflegen / Schulleitungen sprechen sich ab und bestimmen, welche Schulleitung die Standortbestimmung durchführt und die Weiterbildungsmaßnahmen festlegt. Die Übernahme der Weiterbildungskosten erfolgt in Absprache zwischen den Schulgemeinden.

Fachlehrpersonen Schwimmen

Grundsätzlich wird für die Zulassung als Schwimmlehrperson der Abschluss „Schwimminstruktor / Schwimminstruktorin“ vorausgesetzt. Für Schwimmlehrpersonen der Alterskategorie 2.2 (Lebensalter & Unterrichtstätigkeit > 60) wird aber ebenfalls eine Standortbestimmung durchgeführt. Im Unterschied zu den anderen Fachlehrpersonen findet die Standortbestimmung unter Beizug einer Fachperson von swimsports.ch statt. So kann das nötige Fachwissen zur Beurteilung der Situation und bei der Festlegung von situationsgerechten Weiterbildungsmaßnahmen sichergestellt werden. Zur Standortbestimmung der Schwimmlehrpersonen werden die Betroffenen separat informiert.

Die nächsten Schritte

1. Die Schulleitung informiert die betroffene Fachlehrperson über die Regelungen zur Standortbestimmung.
2. Die notwendigen Unterlagen für die Standortbestimmung werden vom VSA bis Juli 2015 erarbeitet.
3. Die Fachlehrperson erhält zusammen mit der kantonalen Anstellungsverfügung für das nächste Schuljahr bis Ende Juli 2015 eine Zulassung zum Schuldienst mit den Informationen über die Standortbestimmung.
4. Die Schulleitung führt die Standortbestimmung am Anfang des nächsten Schuljahres durch, beantragt die Weiterbildungsaufgabe bei der Schulpflege, welche die Aufgabe beschliesst und dem VSA bis Ende Dezember 2015 mitteilt.
5. Das VSA stellt der Lehrperson eine neue Zulassung mit der Ausbildungsaufgabe und der Frist zur Auflagenerfüllung zu.
6. Die Lehrperson erfüllt die verfügbaren Auflagen und teilt dem VSA den Abschluss mit den entsprechenden Bestätigungen mit Kopie an die Schulpflege mit.
7. Das VSA stellt die Anerkennung und damit die definitive Zulassung zum Schuldienst aus.